

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Tiergarten der Stadt Strehla

In der Fassung der 1. Änderung vom 31.03.2006

LESEFASSUNG

§ 1 – Allgemeines

Der Tiergarten ist eine öffentliche Einrichtung und für jedermann während der Öffnungszeiten zugänglich. Die Öffnungszeiten werden in der Regel wie folgt festgelegt:

November – Februar täglich von 10.00 – 16.00 Uhr
März – Oktober täglich von 10.00 – 18.00 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten
von Juni – August sonnabends bis 19.00 Uhr

Die Öffnungszeiten sind durch Aushang am Eingang des Tiergartens bekannt zu geben.

§ 2 - Ordnung und Sicherheit

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit gelten für die Besucher des Tiergartens Verhaltensregeln, die zusammengefasst in einer Tiergartenordnung, für jedermann gut sichtbar am Eingang des Tiergartens anzubringen sind.

§ 3 – Benutzergebühren

Der Besuch des Tiergartens ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren beträgt:

Erwachsene	1,50 €
Kinder 3-16 Jahre	0,50 €

Bei Veranstaltungen im Tiergarten werden gesonderte Eintrittspreise festgelegt.

§ 4 – Gebührenschuldner

Der Schuldner der Gebühr ist jeweils der Benutzer der Einrichtung.

§ 5 – Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der Einrichtung und ist im voraus fällig.

§ 6 Befreiung von der Gebühr

Der Besuch des Tiergartens für Kindergruppen der Kindertagesstätte sowie des Schulhortes der Stadt Strehla mit Betreuer während ihrer regulären Betreuungszeit in den Einrichtungen ist kostenfrei.

§ 7 Haftung

Bei fahrlässiger Beschädigung der Anlagen und Ausstattungsgegenstände haftet der Nutzer der Einrichtung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Benutzungs- und Gebührensatzung für den Tiergarten		17.01.2002	18.01.2002	01.02.2002 Nr. 141 Strehlaer Tageblatt	02.02.2002
1. Änderungs- satzung	§ 1	30.03.2006	31.03.2006	02.05.2006 Nr. 193 Str. Tageblatt	03.05.2006